

Ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB

1. Rechtliche Ausgangslage

Sie wurden durch das Gericht zu einer ambulanten Behandlung nach Art. 63 StGB verurteilt. In der Regel wird gleichzeitig eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, welche zu Gunsten der ambulanten Behandlung aufgeschoben wird. Das Gericht geht davon aus, dass Ihre Tat in Zusammenhang mit einer psychischen Störung oder einer Abhängigkeit steht. Durch eine Behandlung der Störung bzw. der Abhängigkeit sollte das Rückfallrisiko für weitere Taten gesenkt werden können. Der Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Luzern (VBD) sind beauftragt, Ihre Behandlung zu initiieren, begleiten, überwachen und zu beenden.

2. Wie lange dauert die ambulante Behandlung?

Die ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Sie kann früher abgeschlossen werden, wenn das Behandlungsziel nach Einschätzung der Fachstelle/Fachperson wie auch des VBD bereits vorher erreicht wird. Das Gesetz verpflichtet den VBD, einmal jährlich formell zu überprüfen, ob die Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist. Damit diese Überprüfung vorgenommen werden kann, wird bei der behandelnden Fachperson/Fachstelle vorgängig ein Bericht eingeholt, und Sie werden ebenfalls vorgängig persönlich oder schriftlich angehört.

3. Wie wird die Behandlung abgeschlossen?

3.1 Ambulante Behandlung psychischer Störungen

Nach erfolgreichem Verlauf wird die ambulante Behandlung durch den VBD aufgehoben und die aufgeschobene/n Freiheitsstrafe/n werden nicht mehr vollzogen.

Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer von fünf Jahren eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um die Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag des VBD die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

3.2 Ambulante Behandlung Suchtstoffe, Alkohol, anderweitige Abhängigkeit

Nach erfolgreichem Verlauf wird die ambulante Behandlung durch den VBD aufgehoben und die aufgeschobene/n Freiheitsstrafe/n wird nicht mehr vollzogen. Eine ambulante Behandlung wegen Abhängigkeit kann nicht verlängert werden.

- Wenn die Fortführung der ambulanten Behandlung als aussichtslos erscheint oder die Höchstdauer (bei ambulanten Behandlungen wegen Abhängigkeiten) erreicht ist, wird die ambulante Behandlung durch den VBD aufgehoben. Es ergeht ein formeller Entscheid mit einem Rechtsmittel.
- Das zuständige Gericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 63b Abs. 2 - 5 StGB über das weitere Vorgehen. Gemäss Art. 63b Abs. 2 StGB (bei Aussichtslosigkeit) ist die aufgeschobene Strafe grundsätzlich zu vollziehen. Anstelle des Strafvollzugs kann das Gericht allerdings eine stationäre Massnahme anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer, mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen oder Vergehen begegnen (Art. 63a Abs. 5 StGB).

4. Was ist das Ziel einer Behandlung?

Durch eine geeignete Behandlung, in welcher das deliktische Handeln reflektiert wird, sollen künftige Straftaten verhindert werden. Wo zur Rückfallminderung erforderlich, wird die soziale Integration gefördert.

5. Berichtswesen

Im Rahmen der alljährlichen Überprüfung wird der VBD bei der Fachstelle/der Fachperson einen ausführlichen Therapiebericht einfordern. Zu gegebenem Zeitpunkt wird eine Berichtseinforderung mit konkreten Fragestellungen zugestellt. Halbjährlich wird eine Therapiebestätigung eingeholt.

6. Wer bezahlt die Kosten der ambulanten Behandlung?

Die Kosten der ambulanten Behandlung sind von der verurteilten Person und deren Versicherung (Krankenkasse) zu tragen. Der VBD empfiehlt, die Therapiekosten regelmässig, mindestens quartalsmässig abzurechnen. Gemäss Art. 42 KVG kann die Fachstelle / Fachperson mit der Krankenkasse vereinbaren, dass diese ihr die Vergütung der Leistung direkt erbringt. Bei ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen kann die Übernahme der ungedeckten Kosten mittels begründeten Gesuchs bei der/dem zuständigen Fallverantwortlichen des VBD beantragt werden.

7. Rechte und Pflichten des Klienten/der Klientin

Rechte	Pflichten
<ul style="list-style-type: none"> • Akteneinsicht, insbesondere Einsicht in therapeutische Berichte 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei der Erreichung der Therapieziele
<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf rechtliches Gehör bei wichtigen Entscheiden 	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung vereinbarter Termine bei einer Fachstelle/Fachperson • Einhalten sämtlicher Abmachungen
<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerderecht gegen formelle Entscheide des VBD 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der Erreichbarkeit

Sie sind verpflichtet, dem VBD über den Verlauf der Behandlung und die Erreichung des Therapiezieles Bericht zu erstatten und auf Rückfragen Auskünfte zu erteilen. Bei Unregelmässigkeiten im Behandlungsverlauf muss die Fachstelle/Fachperson des VBD umgehend informieren.

8. Schweigepflicht-Entbindung¹ der therapeutischen Fachperson

Mit der Aufnahme der Therapie entbindet die verurteilte Person die therapeutische Fachperson von der Schweigepflicht gegenüber dem VBD.

¹ § 56 der Verordnung über den Justizvollzug des Kantons Luzern vom 12. Dezember 2006